

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

32. Jahrgang

14. November 2002

Nummer 17

Inhalt:

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzung des Kreistages

Sitzung des Familienausschusses

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bachelern“ in der Gemarkung Margetshöchheim, Gemeinde Margetshöchheim

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserschutzgebiet „Maidbronner Wald“ für die Trinkwassergewinnungsanlage des Marktes Rimpar, Brunnen IV und V, Gemarkung Maidbronn, Markt Rimpar, Landkreis Würzburg - Verordnung

Az.: FB 31-2002

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

**Donnerstag, 21. November 2002, 14.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes Würzburg
in der Zeppelinstraße 15**

statt.

Tagesordnung:

1. Gerichtsnaher Beratung bei Familien in Trennung und Scheidung am Familiengericht Würzburg; Förderung durch den Landkreis Würzburg
2. Verabschiedung des Jugendhilfehaushaltes für das Jahr 2003
3. Abschlussbericht Ferienprogramm 2002
4. Sachstandsbericht zur Finanzierung von Kinderbetreuungstagesplätzen
5. Neubesetzung des Unterausschusses und Sachstandsbericht über die Arbeit des Unterausschusses
6. Sonstiges

Az.: BdL-014-02

Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

**Montag, 25. November 2002, 9:00 Uhr,
in Kürnach, Höllberghalle,**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Neuorganisation der Abfallwirtschaft
2. Bericht zur Kostenentwicklung
 - a) Im Bereich des Amtes Jugend und Familie
 - b) Bei der Vorbereitung des Haushaltes 2003
3. Agenda 21-Prozess im Landkreis Würzburg; Berichte der Sprecher der einzelnen Agenda 21-Arbeitskreise
4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages
5. Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Würzburg
6. Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen
7. Technologie- und Gründerzentrum Würzburg; Gesellschafter Landkreis Würzburg
8. Beteiligungsbericht nach Art. 82 Abs. 3 LkrO
9. Bestellung des Kreiskassenverwalters
10. Sonstiges

Az.: FB 31-2002

Sitzung des Familienausschusses

Die nächste Sitzung des Familienausschusses findet am

**Dienstag, 26. November 2002, um 14:00 Uhr
im Sitzungssaal des Landratsamtes Würzburg
in der Zeppelinstraße 15**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Darstellung und Diskussion künftiger Tätigkeitsschwerpunkte im Familienausschuss
2. „Eltern im Netz“: Präsentation des neuen Internetanbieters für Eltern
3. Einführung von Elternbriefen im Landkreis Würzburg
4. Sonstiges

Az.: FB 24.1-173-Sch-002-02

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bachelern“ in der Gemarkung Margetshöchheim, Gemeinde Margetshöchheim, vom 28. Oktober 2002.

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das ca. 700 m westlich der südlichen Ortsrandbebauung von Margetshöchheim gelegene Gebiet wird unter den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

Es handelt sich dabei um eine auf 275 m üNN auf der Muschelkalkhochfläche des Maintales gelegene Ödung.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 3 ha und erhält die Bezeichnung „Bachelern“ in der Gemarkung Margetshöchheim.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 5000 und M 1 : 25.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1 : 5.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den regional bedeutsamen Trockenlebensraum zu schützen und in seiner Wertigkeit und Vielfalt zu fördern und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung -BayBO- zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,

6. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

7. die Flächen zu entwässern, zu güllen, aufzuforsten, umzubereiten, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Koppeltierhaltung zu betreiben,

8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,

9. zu reiten,

10. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,

11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,

12. Haustiere frei laufen zu lassen,

13. Lärm zu verursachen,

14. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie Aufgaben des Jagdschutzes (hierzu zählt auch die Errichtung von Ansitzleitern); die Errichtung von Wildfütterstellen - mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz) - bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Würzburg -Untere Naturschutzbehörde-; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen,

2. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,

3. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg -Untere Naturschutzbehörde- erfolgt,

5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Würzburg -Untere Naturschutzbehörde- angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, 28.10.2002
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn
Landrat

Anlage 1:

Flurkarte M 1 : 5.000 (NW 82 – 53 und NW 82 – 54)

Anlage 2:

1 topografische Karte M 1 : 25.000 (TK 6125)

- Anlage 1 -

Flurkarte M 1 : 5.000 (Ausschnitt aus Flurkarten NW 82-53 und NW 82-54)

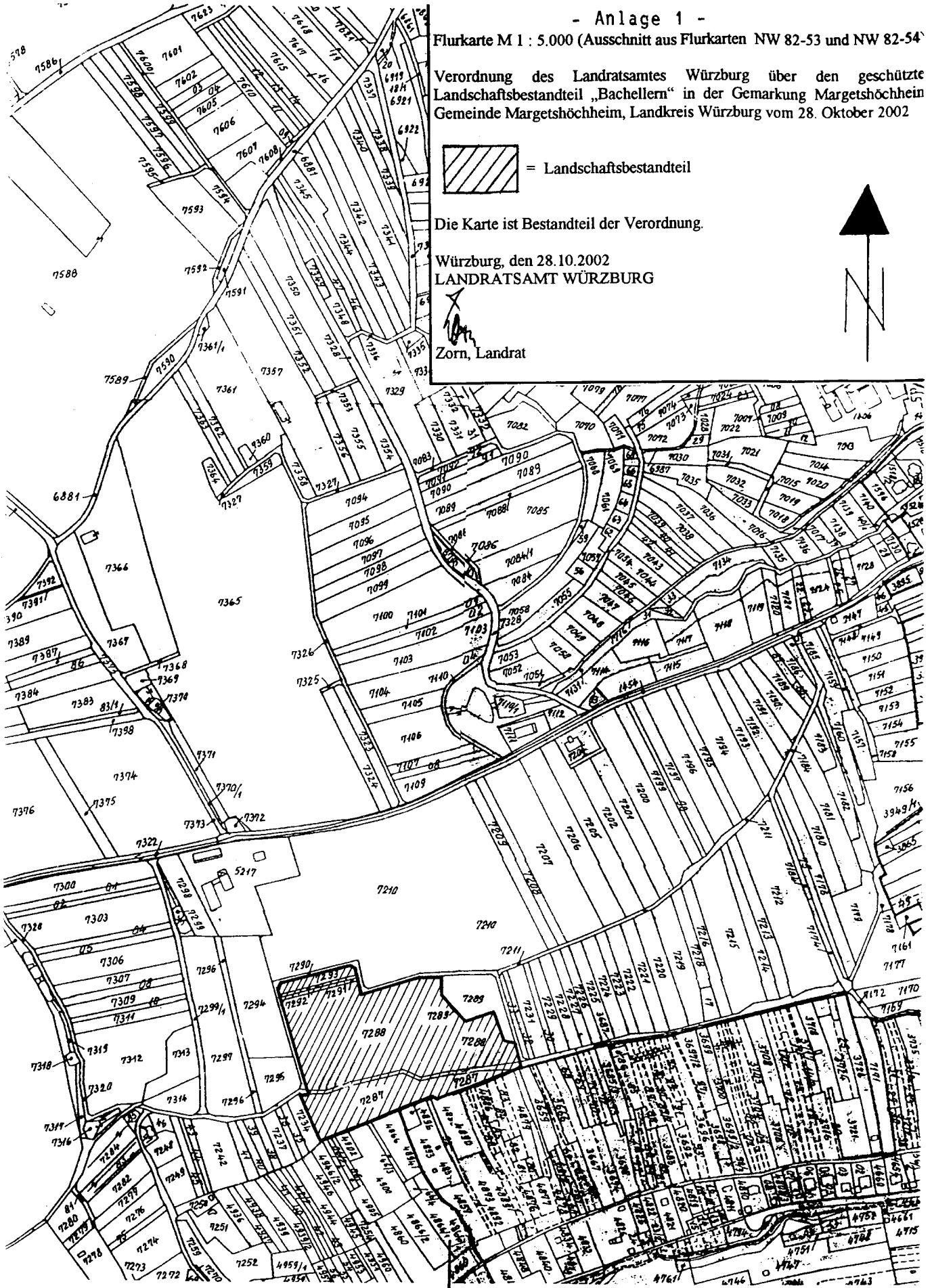
Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützte Landschaftsbestandteil „Bachelern“ in der Gemarkung Margetshöchheim Gemeinde Margetshöchheim, Landkreis Würzburg vom 28. Oktober 2002



Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Würzburg, den 28.10.2002
LANDRATSAMT WÜRZBURG


Zorn, Landrat



82-54 ← → 82-53

- Anlage 2 -

Topografische Karte M 1 : 25.000 (Ausschnitt aus TK 6125)

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Bachelern“ in der Gemarkung Margetshöchheim, Gemeinde Margetshöchheim, Landkreis Würzburg vom 28. Oktober 2002



= Landschaftsbestandteil

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Würzburg, 28.10.2002
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn, Landrat

